



Dipl. Biol. Sonja Gässler

Wamberg 12, 82467 Garmisch-Partenkirchen Mob.: 015225714460 sonja.gaessler@googlemail.com

Überprüfung des landwirtschaftlichen Gebäudes des Gasthofs „Schnitzer“ in Bernbeuren auf Hinweise auf Besiedlung durch Fledermäuse oder Vögel

Vorhaben: Geplanter Abriss des Gebäudes im Zuge des
Bebauungsplans



Auftraggeber:

Dipl.-Ing. Heidi Frank-Krieger
Freie LandschaftsArchitektin bdl
FreiraumGestaltung & LandschaftsEntwicklung
Lindenstr. 13 A
87600 Kaufbeuren

13.12.2016

1. Ausgangslage

Im Zuge des Bebauungsplans ist vorgesehen das landwirtschaftliche Gebäude des Gasthofs „Schnitzer“ in der Füssener Str. 6 im Zentrum von Bernbeuren abzureißen und das Areal neu zu bebauen. Das landwirtschaftliche Gebäude besteht aus mehreren Stallbereichen im Erdgeschoß, von denen zur Zeit nur im Winter der Pferdestall genutzt wird, sowie der oben gelegenen Tenne.

Zum landwirtschaftlichen Gebäude des Gasthofs „Schnitzer“ liegen keine Daten in der Fledermaus-Datenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz bzw. ASK-Datei des Landesamts für Umwelt (LfU) vor. Aus Bernbeuren sind Vorkommen von Zweifarbfledermaus, Bartfledermaus und Zwergfledermaus bekannt (ASK-Datei des LfU).

Deshalb fand eine Kontrolle des Gebäudes auf Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten oder gebäudebewohnende Fledermäuse am 02.12.2016 statt. Da sechs Birken und zwei Kiefern westlich des Gebäudes ebenfalls entfernt werden müssen, wurden diese auf das Vorhandensein von Vogelnestern, insbesondere der hier am ehesten zu erwartenden Krähenester, Spechthöhlen sowie auf das Vorhandensein von potentiellen Quartierstrukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, Spalten etc.) kontrolliert.

Bei Bauvorhaben bzw. Eingriffen ist insbesondere § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Dieser beinhaltet ein Schädigungsverbot für Lebensstätten, ein Verbot der Störung sowie ein Tötungs- und Verletzungsverbot für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelrichtlinie.

- Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

- Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Für Gebäude kommen prinzipiell folgende Fledermausarten der FFH-Richtlinie in Frage (nur Arten, die laut Online Abfrage Artinformationen LfU im TK 8230 vorkommen):

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	2	U1
Großer Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	U1
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

*nur hohe Gebäude

Gebäudebrütende Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, die für das Gebäude in Frage kämen:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	VSR Anh 1	VSR Art 1	§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbichon</i>	V	3	U1	X	-	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	U1	X	-	§
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	X	-	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	X	-	§

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- ? unbekannt (unknown)

§ Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (BGBl Jahrgang 2005 Teil I, Nr. 11 vom 24.02.2005), BNatSchG

§ besonders geschützte Art

§§ streng geschützte Art

VSR

Vogelschutzrichtlinie; Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert: Amtsblatt L 236, Seite 33, vom 23.9.2003, mit Änderungen bis 2007

I Arten des Anhangs I der VSR

Art 1 Schutz durch Artikel 1 (-4) der VSR

Da Schwalbennester wiederholt benutzt werden sind diese ganzjährig geschützt und dürfen nicht entfernt werden. Die Schleiereule kommt in Bernbeuren nicht vor (online Abfrage Artinformationen LfU) und fehlt im Voralpinen Hügel- und Moorland sowie in den Alpen vollkommen (Rödl et. al., 2012). Für Mauersegler ist das Gebäude ungeeignet.

3. Ergebnis der Kontrolle

Bei einer Kontrolle im Winter, also außerhalb der Brutzeit von Vögeln oder Aktivitätszeit von Fledermäusen kann lediglich aufgrund von Hinweisen auf eine Nutzung geschlossen werden, da die Tiere selbst nicht anwesend sind. Eine tatsächliche Nutzung kann dabei aber nie ganz ausgeschlossen werden.

Es wurden keine Hinweise auf eine Nutzung gefunden, insbesondere keine Nester von Hausspatzen oder Hausrotschwanz und keine Rauchschalbennester im Stallinneren. Am Außenbereich der Tenne wären Mehlschalbennester zu erwarten. Hier konnten an der Ostwand aber lediglich zwei Abdrücke von ehemaligen (wahrscheinlich heruntergefallenen) Mehlschalbennestern gefunden werden (Foto 1). Für Wochenstuben von Fledermäusen ist die Tenne innen nicht geeignet, lediglich für einzelne Tiere oder als nächtlicher Fraßplatz. Das Gebäude außen weist keine der typischen Quartiertypen (z.B. keine Holzverkleidungen, Spalt hinter Windbrettern) auf.



Foto 1 : Abdruck eines ehemaligen Mehlschalbennestes auf der Ostseite des Gebäudes

Die acht kontrollierten Bäume wiesen keine Krähenester, Spechthöhlen oder Quartierstrukturen für Fledermäuse auf.

4. Vermeidungsmaßnahmen

- Gebäude: Eine Ansiedlung von gebäudebrütenden Tierarten ab dem kommenden Frühjahr kann nie ausgeschlossen werden. Um eine Schädigung durch den Abriss vollkommen zu vermeiden sollte der Abriss außerhalb der Brutzeit erfolgen, oder, falls dies nicht möglich ist, ist durch eine Kontrolle vor dem Abriss sicherzustellen, dass keine Tierarten, die sich kurzfristig angesiedelt haben, betroffen sind.
- Bäume: Fällungsarbeiten sind gemäß den Vorgaben des § 39 BNatSchG (Art. 13e BayNatSchG) vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen (Verbot vom 1. März bis 30. September), da sich dann sowohl Bruten von Vögeln als eine Beeinträchtigung von Fledermäusen auf jeden Fall ausschließen lassen.

5. Literatur

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016): Rote Liste und Liste Brutvögel Bayern.

Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. –Naturschutz und Biologische Vielfalt, **7** (1).

Dietz, C., von Helversen, O., Nils, C. (2006): Handbuch der Fledermäuse Europas. Franck Kosmos GmbH, Stuttgart.

Harrison, C. & Castell P. (2004): Jungvögel, Eier und Nester der Vögel- Europas Nordafrikas und des Mittleren Ostens. Aula Verlag, Wiebelsheim.

Meschede, A. & Rudolph, B.-U. (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Ulmer Verlag, Stuttgart.

Rödl et. al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verlag Eugen Ulmer.

Skiba, R. (2009). Europäische Fledermäuse (2.Auflage). Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

Südbeck, P., Andretzke, S., Fischer, S. , Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Arteninformation zu saP-relevanten Arten online-Abfrage:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>